

## **Satzung**

**Coronation  
Verein zur Förderung von Metal, Rock und alternativen  
Kulturformen**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

1. Der Verein führt den Name **coronation** - Verein zur Förderung zur Förderung von Metal, Rock und alternativen Kulturformen.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung alternativer Jugend- und Musikkultur, sowie Bildungsveranstaltungen, Aufklärungsarbeit und allgemeine Publikationstätigkeit.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden,
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Der Ausschluss kann nur bei einem vereinschädigenden Verhalten besonderer Schwere, insbesondere bei Fällen von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt, erfolgen.
4. Weitere Wichtige Gründe sind die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Satzungsänderungen betreffend §3 dieser Satzung betreffen sind hiervon ausgenommen. Diese können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Versammlung gewählten Mitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Grundsätzlich gilt, dass Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen sind Änderungen im Sinne der Regelungen des §11(7) dieser Satzung.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.
2. Die genaue Zusammensetzung und Struktur des Vorstandes wird analog zu §12(1) von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Er besteht mindestens aus einer/m Vorsitzedem und einer/m Kassierer/in im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### § 13 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahre eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

### § 14 (Auflösung des Vereins)

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Amadeu Antonio Stiftung , Novalisstraße 12, 10115 Berlin** die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige zu verwenden hat.

Beschlossen: Berlin, den 30. Januar 2021